



Wozu dieses Dokument?

Anders als für gesetzliche Krankenversicherungen benötigt Ihre private Krankenversicherung zur Vergabe einer KVNR eine Einwilligung und Schweigepflichtentbindungserklärung, da unter anderem das Versicherungsvertragsgesetz, die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz oder das fünfte Sozialgesetzbuch keine ausreichenden Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Vergabe einer KVNR vorsehen. Welche Daten verarbeitet werden, können Sie den "Datenschutzhinweisen für die Beantragung und Vergabe der Krankenversichertennummer (KVNR) und Meldungen im Implantateregister", abrufbar unter www.axa.de/datenschutz sowie nachstehend entnehmen.

Vorteil der KVNR und Prozess der Vergabe

Nutzung der Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI)

Die TI vernetzt alle Akteure des Gesundheitswesens und gewährleistet den sicheren Austausch von Informationen. Sie ist ein geschlossenes Netz, zu dem nur registrierte Nutzer:innen (Personen oder Institutionen) Zugang erhalten. Die TI bietet Versicherten und Leistungserbringern verschiedene Anwendungen, z. B. die elektronische Patientenakte und das elektronische Rezept. Für Sie als privat versicherte Person ist die Nutzung dieser Anwendungen freiwillig. Die Hoheit über die Daten liegt bei den Anwendungen der TI allein bei Ihnen.

Krankenversichertennummer (KVNR)

Für den Zugang zur TI ist eine kartenlose digitale Identität nach § 291 fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) erforderlich. Die digitale Identität dient als Ihr persönlicher Schlüssel zu den Anwendungen in der TI. Um Ihnen eine digitale Identität und die daran gebundenen Anwendungen der TI bereitstellen zu können, benötigen wir Ihre KVNR. Auch für die Meldung einer implantatbezogenen Maßnahme (z.B. bei Brustimplantaten, Herzklappen, Hüftprothesen u.a.) wird nach § 17 Implantateregistergesetz (I-RegG) eine KVNR benötigt. Wenn Sie noch keine KVNR haben, lassen wir diese für Sie erstellen. Die KVNR wird auch für privat Versicherte durch die gesetzlich vorgesehene Vertrauensstelle nach § 290 SGB V auf der Grundlage der Rentenversicherungsnummer (RVNR) individuell einmalig vergeben. Nähere Informationen über das Verfahren zur Bildung einer KVNR durch die Vertrauensstelle finden Sie unter <https://www.itsg.de/produkte/vst-krankenversichertennummer/>.

Sollten Sie bereits über eine KVNR verfügen, ist diese zur Vermeidung von Doppelvergaben mit der Vertrauensstelle abzugleichen. Da die Vergabe bzw. der Abgleich der KVNR auf der Grundlage der RVNR erfolgt, ist es erforderlich, dass wir der Vertrauensstelle das Bestehen des Versicherungsverhältnisses mitteilen und die RVNR übermitteln.

Für den Fall, dass eine RVNR noch nicht vergeben wurde, lassen wir diese durch die Deutsche Rentenversicherung für Sie bilden. Sofern eine RVNR vorhanden ist, rufen wir diese bei der Deutschen Rentenversicherung ab. In beiden Fällen ist es erforderlich, dass wir folgende personenbezogene Daten an die Deutsche Rentenversicherung übermitteln:

Familienname, ggfs. Geburtsname, Vorname, ggfs. Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, ggfs. Staatsangehörigkeit, Wohnort, Straße, Hausnummer, ggfs. Kennzeichen für Mehrlingsgeburten.

Die vorangestellten Erklärungen ermöglichen den Abgleich bzw. die Vergabe der RVNR und der KVNR und umfassen nicht die weitere Datenverarbeitung z. B. die Verwendung der KVNR für die konkrete Nutzung der Anwendungen der TI. Dies bedarf einer gesonderten Rechtsgrundlage, über welche an entsprechender Stelle gesondert informiert wird.

Freiwilligkeit und Widerrufsmöglichkeit

Es steht Ihnen frei, die Einwilligungen in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Schweigepflichtentbindungen nicht abzugeben oder jederzeit später durch eine entsprechende Erklärung gegenüber AXA mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Einen Widerruf können Sie formlos erklären, zum Beispiel per Brief an AXA Krankenversicherung AG, 50592 Köln oder per E-Mail an



service@axa.de. Ein Widerruf kann allerdings zur Folge haben, dass es zukünftig bei der Nutzung von digitalen Anwendungen, wie der elektronischen Patientenakte oder dem E-Rezept zu Einschränkungen kommen kann oder diese nicht nutzbar sein werden. Bitte beachten Sie, dass eine KVNR, die für eine implantatbezogene Behandlung eingeholt wurde, von Gesetzes wegen für Zwecke der Meldungen an das Implantateregister weiterhin verarbeitet werden muss. Ein Widerruf der Einwilligung wirkt sich nicht auf diesen Verarbeitungszweck aus. Im Übrigen weisen wir auf die Widerspruchsmöglichkeiten in den anderen Anwendungen der Telematikinfrastruktur hin.

Einwilligung in die Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung

Ich willige mit meiner Unterschrift in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein, soweit deren Verarbeitung für die Vergabe bzw. den Abgleich der Krankenversicherungsnummer erforderlich ist und entbinde die für meinen Versicherer tätigen Personen sowie die bei der Vertrauensstelle Krankenversicherungsnummer (VTS) tätigen Personen insoweit von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht. Zudem willige ich mit meiner Unterschrift in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein, soweit sie für die Vergabe oder den Abruf der Rentenversicherungsnummer bei der Deutschen Rentenversicherung erforderlich ist und entbinde die für den Versicherer tätigen Personen sowie die bei der Deutschen Rentenversicherung tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht. Meine Schweigepflichtentbindung zu den in dieser Erklärung genannten Zwecken gilt auch im Falle meines Todes.

Datenschutzhinweise für die Beantragung und Vergabe der Krankenversicherungsnummer (KVNR) und Meldungen an das Implantateregister

Wofür gelten diese Datenschutzhinweise?

Diese Hinweise betreffen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Vergabe der Krankenversicherungsnummer (folgend: KVNR) und ergänzen unsere allgemeinen Datenschutzhinweise unter www.axa.de/datenschutz (dort Ziffer 5.2.2), die die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des allgemeinen Versicherungsverhältnisses betreffen. Soweit die relevanten Datenschutzinformationen schon an anderen Stellen genannt sind, wird auf diese Stellen entsprechend verwiesen.

Welche zusätzlichen Datenschutzhinweise sollte ich kennen?

Zu den allgemeinen Datenschutzhinweisen gehören die [Information zur Verwendung Ihrer Daten der AXA Krankenversicherung AG](#) und die [Übersicht der Dienstleister](#). Beide Unterlagen werden regelmäßig aktualisiert.

Wer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher?

Datenschutzrechtlich für die Einholung und Verwaltung der KVNR verantwortlich ist die

AXA Krankenversicherung AG
Kunden-, Partner- und Prozess-Service
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
Telefon: 0221/148 41002
E-Mail: datenschutz@axa.de

Alle weiteren Kontaktinformationen finden Sie unter den vorgenannten Dokumenten („*Welche zusätzlichen Datenschutzhinweise sollte ich kennen?*“).



Bei der erstmaligen Beantragung der KVNR für Sie durch eine behandelnde Gesundheitseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren):

Bei medizinischen Behandlungen, die Implantate zum Gegenstand haben, sind Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 5 Implantateregistergesetz (IRegG) gesetzlich verpflichtet, die KVNR für Sie bei Ihrer privaten Krankenversicherung zu beantragen und die entsprechende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu veranlassen, sofern eine KVNR für Sie noch nicht vergeben wurde (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 IRegG). Die Gesundheitseinrichtung wird in diesem Fall von Ihnen eine Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung einholen.

Auch außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung können Gesundheitseinrichtungen eine KVNR für Sie beantragen. Die Gesundheitseinrichtung wird auch in diesem Fall eine freiwillige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung von Ihnen einholen.

Die AXA Krankenversicherung AG ist datenschutzrechtlich nicht verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei den vorgenannten Gesundheitseinrichtungen. Diese Einrichtungen handeln bei der Beantragung der KVNR datenschutzrechtlich eigenverantwortlich. Bitte informieren Sie sich im Einzelfall in den Datenschutzhinweisen der jeweiligen Einrichtungen.

Welche Zwecke werden mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten in Bezug auf die KVNR und Meldungen im Implantateregister verfolgt und auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Verarbeitung?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

Datenkategorie	Zweck	Rechtsgrundlage
• Rentenversicherungsnummer (RVNR) • Interimsrentenversicherungsnummer (interne fiktive Vorgangsnummer während des Einholungsprozesses der RVNR) • Name • Vorname • Geburtsname • Wohnadresse • Geschlecht • Staatsangehörigkeit • Geburtsdatum • Geburtsland • Geburtsort • Erklärung zu Geschwistern, die am selben Tag geboren sind	• Vergabe der KVNR bei erstmaliger Beantragung • Zum Prozess der Vergabe der KVNR siehe https://www.itsg.de/projekte/vst-krankenversicherungnummer/	Im Falle der Beantragung der KVNR durch Sie unmittelbar bei AXA: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO in Verbindung mit Artikel 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit Ihrer Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung. Im Falle der erforderlichen Vergabe der KVNR bei implantatbezogenen Behandlungen und Beantragung der KVNR durch eine Gesundheitseinrichtung: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit § 290 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und

Datenkategorie	Zweck	Rechtsgrundlage
		§ 17 Abs. 3 Implantateregistergesetz (IRegG). AXA ist gesetzlich verpflichtet, auf Antrag einer Gesundheitseinrichtung mit entsprechender Einwilligung eine KVNR einzuholen und an die Gesundheitseinrichtung zu übermitteln, wenn die Beantragung der KVNR eine implantatbezogene Behandlung betrifft.
Krankenversicherungsnummer (KVNR), wenn diese bereit bei einem anderen Versicherer vorliegt.	- Zur ein-eindeutigen Identifizierung einer Person im Rahmen des digitalen Gesundheitswesens (KVNR-Clearing-Verfahren) - Meldung an das Implantateregister zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (für die Verarbeitung der Daten im Implantateregister siehe https://www.bundesgesundheitsministerium.de/implantateregister-deutschland.html) - Zur Einrichtung der elektronischen Patientenakte, soweit Sie der Einrichtung nicht widersprochen bzw. die Einwilligung für die Nutzung der KVNR für Anwendungen der Telematikinfrastruktur nicht zwischenzeitig widerrufen haben (ausführlich dazu axa.de/epa); die KVNR wird in diesem Zusammenhang benötigt zur Erzeugung der digitalen Identität und dient auch zur Anlage eines ePA-Aktenkontos. - Zur Nutzung anderer Fachdienste der Telematikinfrastruktur (z.B. TI-Messenger), soweit Sie in die	Im Falle einer Beantragung einer KVNR durch Sie oder eine Gesundheitseinrichtung: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit §§ 362 Abs. 2, 290 Abs. 3 Satz 5 SGB V Im Falle der Meldung an das Implantateregister Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit § 290 SGB V und § 17 Abs. 2 und Abs. 4 IRegG. Im Falle der Einrichtung der elektronischen Patientenakte oder des Widerspruchs gegen die Einrichtung der elektronischen Patientenakte: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit §§ 362 Abs. 1, 344 Abs. 1 Satz 1 SGB V Im Fall, dass Sie Fachdienste der Telematikinfrastruktur verwenden: § 362 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 290 Abs. 4 SGB V in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit.

Datenkategorie	Zweck	Rechtsgrundlage
	Nutzung der KVNR für den jeweiligen Fachdienst eingewilligt und diese Einwilligung nicht zwischenzeitig widerrufen haben. • Zur Unterstützung bei technischen Problemen mit Anwendungen der Telemedizininfrastruktur, soweit die Verarbeitung der KVNR im Einzelfall erforderlich ist. •	a) DS-GVO in Verbindung mit Artikel 7 DS-GVO in Verbindung mit Ihrer jeweiligen Einwilligungserklärung für die Nutzung des einzelnen Fachdienstes. Im Falle der Unterstützung bei technischen Problemen: Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO, soweit die Verarbeitung der KVNR zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung (technische Unterstützung) erforderlich ist.
• Vitalstatus (lebend, verstorben oder unbekannt) • Sterbedatum	• Meldung an das Implantateregister zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit § 17 Abs. 2 IRegG.
• SendungsID des Datensatzes, der an das Implantateregister übermittelt wird	• Erhaltung der Zuordenbarkeit des übermittelten Datensatzes beim Prozess der Übermittlung von Vitalstatus oder Versicherungswechselmeldungen an das IRD.	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO und Artikel 25, 32 DS-GVO.
• Institutskennzeichen der AXA-/DBV-Krankenversicherung	• Eindeutiger Schlüssel der Krankenkasse um eine KVNR einer Krankenkasse zuzuordnen.	

Im Übrigen wird auf die vorgenannten Dokumente verwiesen unter Abschnitt B.: „Welche zusätzlichen Datenschutzhinweise sollte ich kennen?“

Wer sind die Empfänger personenbezogener Daten in Bezug auf die KVNR und das Implantateregister?

Research Industrial Systems Engineering (RISE) Forschungs-, Entwicklungs- und Großprojektberatung GmbH, Concorde Business Park F, A-2320 Schwechat (Österreich): Hersteller und Betreiber des Implantateregister-Meldeservices (Schnittstelle zwischen AXA und der Vertrauensstelle des Implantateregisters) für AXA



Sub-Dienstleister der RISE GmbH im Zusammenhang mit dem Betrieb des Meldeservice sind:

- die BITMARCK Technik GmbH (Rechenzentrum-Standorte BITMARCK Technik: Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg und Elisabeth-Flügge-Str. 8a, 22337 Hamburg)
 - Sie ist Betreiberin des Rechenzentrums, auf dem die Daten für die Implantateregistermeldung liegen.
- die BITMARCK Service GmbH (Rechenzentrum-Standorte BITMARCK Service GmbH: Natorpstr. 36-38, 45139 Essen und Vestische Str. 89-91, 46117 Oberhausen)
 - Sie ist Service-Gesellschaft für die technische Überwachung des o.g. Rechenzentrums.

Adesso insurance solutions GmbH, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund: Entwickler der KVNR-Verwaltungssoftware für AXA und unterstützt AXA bei technischen Problemen im Rahmen der Einholung oder Verwaltung der KVNR

Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG), Kaiserleistraße 10-16, 63067 Offenbach: Empfängt Ihre Rentenversicherungsnummer von AXA zur Erzeugung der KVNR

Andere gesetzliche Krankenversicherungen und private Krankenversicherungen: In Fällen des KVNR-Clearings, falls eine Doppelvergabe Ihrer KVNR erfolgt ist oder Sie die Krankenversicherung wechseln.

Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), Ruhrstraße 2, 10709 Berlin: Empfängt Daten zur Mitteilung Ihrer Rentenversicherungsnummer an Ihre Krankenversicherung.

Verband der privaten Krankenversicherungen e.V., Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln: Betreiber des PKV-Konnektors/KVNR-Fachdienstes als Kommunikationsschnittstelle zwischen AXA, DRV, ITSG bzw. anderen Krankenversicherungen; empfängt ausschließlich verschlüsselte Datensätze

Bundesministerium für Gesundheit - Registerstelle des Implantateregisters Deutschland - 53107 Bonn (Implantateregister): Betreiber des Implantateregisters

Im Falle, dass Sie eine mitversicherte Person sind, wird Ihre KVNR auch der **Versicherungsnehmer:in** als Vertragsinhaberin mitgeteilt.

Verarbeitet AXA personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der KVNR/dem Implantateregister außerhalb der Europäischen Union?

Nein. Im Zusammenhang mit der KVNR/dem Implantateregister erfolgen alle Verarbeitungen personenbezogener Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union. Sie finden die entsprechenden Orte der Verarbeitung unter Abschnitt B.: „*Wer sind die Empfänger personenbezogener Daten in Bezug auf die KVNR und das Implantateregister?*“



Wie lange werden meine personenbezogenen Daten in Bezug auf die KVNR/das Implantateregister gespeichert?

Die Speicherfristen hängen von dem Zweck der jeweiligen Verarbeitung unter Berücksichtigung gegebenenfalls gesetzlich einschlägiger Aufbewahrungsfristen, z.B. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB), ab.

Sachverhalt	Speicherdauer
Erstmalige Vergabe der KVNR	Daten, die zur Beantragung übermittelt werden (Name, Vorname, etc.) bis zum Abschluss der Vergabe der KVNR KVNR selbst bis sechs Monate nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses
KVNR-Clearing (Prüfung der Doppelvergabe)	Daten, die zur Beantragung übermittelt werden (Name, Vorname, etc.) bis zum Abschluss der Prüfung der Doppelvergabe.
Meldung an das Implantateregister (SendungsID)	[...]90 Tage
Unterstützung bei technischen Problemen	Bis zur Behebung des technischen Problems im Einzelfall

Welche datenschutzrechtlichen Rechte stehen mir als betroffene Person zu?

Sie können unter den oben genannten Kontaktdaten (Abschnitt B.: „Wer ist Verantwortlicher?“) Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen beziehungsweise deren Übertragung an einen anderen Verantwortlichen. Soweit die Datenverarbeitung von Ihrer Einwilligung abhängt, können sie eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ferner steht Ihnen das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Weitere Informationen finden Sie unter den vorgenannten zusätzlichen Datenschutzhinweisen („Welche zusätzlichen Datenschutzhinweise sollte ich kennen?“).

Müssen meine Daten zwingend im Zusammenhang mit der KVNR oder dem Implantateregister verarbeitet werden?

Die Beantragung einer KVNR ist grundsätzlich freiwillig. Nur im Falle einer medizinischen Behandlung mit Bezug zu einem Implantat ist die KVNR zwingend zu beantragen.

Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke Vergabe der KVNR ist daher nur erforderlich, wenn Sie selbst eine KVNR beantragen oder eine KVNR für Sie im Zusammenhang mit einem Implantat beantragt wird. In diesem Falle ist es erforderlich, dass die AXA Krankenversicherung AG die



oben genannten Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, um Ihnen eine KVNR verfügbar zu machen sowie Sie bei technischen und fachlichen Fragen zur KVNR oder dem Implantateregister effektiv unterstützen zu können.

Erfolgt im Rahmen der Verarbeitung eine automatisierte Entscheidung?

Es erfolgen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vergabe einer KVNR/zur Meldung im Implantateregister ausdrücklich keine automatisierten Entscheidungsfindungen mit rechtlicher Wirkung oder erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 22 DS-GVO.